

schaft vorliegen, ist Nebentäterschaft gegeben. Die Nebentäterschaft ist keine Mittäterschaft. Sie wird ohne gemeinsamen Vorsatz begangen, und die Ausführung der Verbrechen erfolgt demnach auch nicht gemeinschaftlich. Während bei der Mittäterschaft die Tatbeiträge der Mittäter als Teile eines Gesamtverbrechens zu beurteilen sind, dürfen bei der Nebentäterschaft die Handlungen der einzelnen Täter nur als selbständige Verbrechen behandelt werden.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen der Begehung eines Erfolgsverbrechens muß, wenn kein gemeinschaftlicher Vorsatz vorgelegen hat, festgestellt werden, ob und inwieweit jeder Täter allein durch seine Handlung einen Tatbestand verwirklicht und die im Gesetz bezeichnete Folge verursacht hat, da jeder Nebentäter nur wegen seiner Handlung und wegen der durch seine Handlung verursachten und verschuldeten Folgen bestraft werden kann.

* A. und B. entschließen sich unabhängig voneinander, ein bestimmtes Gebäude in Brand zu setzen. Zufällig führen sie ihr Verbrechen auch gleichzeitig aus, ohne von der Tat des anderen Kenntnis zu erhalten. A. und B. haben als Nebentäter gehandelt. Jeder von ihnen ist wegen eines vollendeten Verbrechens nach § 308 StGB strafrechtlich verantwortlich.

Da Mittäterschaft nur bei vorsätzlichen Verbrechen möglich ist, kann bei fahrlässigen Verbrechen höchstens Nebentäterschaft vorliegen, auch wenn das fahrlässige Verbrechen aus einem gemeinsamen Handeln mehrerer Personen erwachsen ist. In allen diesen Fällen bedarf es der Feststellung, ob jeder Täter durch sein fahrlässiges Verhalten eine bestimmte Folge herbeigeführt hat.

A., B. und C. arbeiten auf dem Dach eines Neubaus. Obwohl ihnen bekannt ist, daß die Straße nicht abgesperrt worden ist, werfen sie gemeinsam einen Balken auf die Straße, ohne sich vorher vergewissert zu haben, ob ein Passant gefährdet wird. Von dem herabstürzenden Balken wird X. getroffen und erheblich verletzt, was schließlich zum Tode des X. führt. A., B. und C. sind wegen fahrlässiger Tötung strafrechtlich verantwortlich (§ 222 StGB).

Eine Ausnahme davon bilden die erfolgsqualifizierten Verbrechen, die in Mittäterschaft begangen werden können. Voraussetzung ist, daß der Teil des Verbrechens, der vorsätzlich begangen werden muß, gemeinschaftlich auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorsatzes ausgeführt worden ist. Die Fahrlässigkeit hinsichtlich der verursachten schwereren Folge muß ebenso wie der Vorsatz bei jedem Mittäter